100531/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 29/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Oktober 2026
(OR. en)

14236/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0310 (NLE)

PECHE 398

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 545 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 545 final.

Anl.: COM(2026) 545 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2026
COM(2026) 545 final

2026/0310 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius trat am 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft und kann stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Das Durchführungsprotokoll hat eine Laufzeit von vier Jahren und läuft am 20. Dezember 2026 aus.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 31. März 2026 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und ein Durchführungsprotokoll und auf der Grundlage der in diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Republik Mauritius (im Folgenden „Mauritius“). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden am 4. September 2026 ein neues Abkommen und ein Durchführungsprotokoll von den Verhandlungspartnern paraphiert. Mit dem neuen Abkommen wird das derzeit geltende Abkommen aufgehoben. Das neue Abkommen gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung und kann stillschweigend um jeweils vier Jahre verlängert werden. Das Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 11, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck des neuen Protokolls ist es, im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (wie der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC)), Unionsschiffen in den Fischereizonen in den Gewässern von Mauritius Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

– 25 Thunfischwadenfänger

– 25 Oberflächen-Langleinenfänger

Ein weiteres Ziel ist auch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Union und Mauritius zur Durchführung des partnerschaftlichen Rahmens für das Abkommen, durch den eine nachhaltige Fischereipolitik und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in den Gewässern von Mauritius im Interesse beider Vertragsparteien gefördert werden soll.

Zweck dieses Vorschlags ist es, die Genehmigung des Rates für den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls einzuholen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Mauritius fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe vor. Es stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und die Empfehlungen der IOTC.

www.parlament.gv.at

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und Durchführungsprotokolls mit Mauritius erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und insbesondere mit den Zielen der Europäischen Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Da das wichtigste Ziel und der Hauptbestandteil des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des Protokolls die Verfolgung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik ist, bildet Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens, sofern dieses Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fallen.

Da Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bildet, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

- **Zuständigkeit der Union**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Der Vorschlag steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, demzufolge ein Beschluss über den Abschluss des Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm 2025 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Mauritius sowie eine Ex-

www.parlament.gv.at

ante-Bewertung eines etwaigen neuen Abkommens und Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage[1] enthalten.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der EU großes Interesse am Fischfang in Mauritius besteht und die Aushandlung eines neuen Abkommens und Durchführungsprotokolls im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Für die EU ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine vertiefte sektorale Zusammenarbeit mit Mauritius ermöglicht, das aufgrund des Fischereigebiets unter seiner Gerichtsbarkeit ein strategischer Akteur in der Region und ein wichtiger Verbündeter im Rahmen der IOTC ist. Für die Fangstrategien der Union bedeutet dies einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Die Bedeutung von Mauritius bei der Verarbeitung von im Indischen Ozean gefangenem Thunfisch und den damit verbundenen Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die EU erhöht sowohl für Mauritius als auch für die Fischereiwirtschaft der EU die Relevanz des geplanten neuen Protokolls. Für die mauritischen Behörden würde die Fortsetzung der Beziehungen zur EU auch dazu beitragen, die Meerespolitik zu stärken, da die EU gezielte Unterstützung leistet, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Sektor eröffnet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft von Mauritius konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei enthält eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich auf 700 000 EUR und ergibt sich aus:

(a) einem jährlichen Betrag von 200 000 EUR, der einer Referenzmenge von 4 000 Tonnen pro Jahr entspricht, und

[1] https://op.europa.eu/publication-detail/-/publication/c7f13a2e-16e6-11f1-8870-01aa75ed71a1.

www.parlament.gv.at

(b) einem spezifischen jährlichen Betrag zur Unterstützung des Fischereisektors in Höhe von 500 000 EUR, um Mauritius bei der Umsetzung seiner Fischereipolitik und seiner blauen Wirtschaft zu unterstützen.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft sind.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und dem Protokoll festgelegt.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des Protokolls wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 24 des Abkommens und Artikel 12 des Protokolls vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zum Ausdruck zu bringen, durch das Abkommen und das Protokoll gebunden zu sein.

www.parlament.gv.at

2026/0310 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss.../... des Rates wurde das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) zusammen mit einem Durchführungsprotokoll (2026-2030) (im Folgenden „Protokoll“) am [xxx] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und wird seit dem Datum der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

(2) Mit dem partnerschaftlichen Abkommen wird das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius[2] aufgehoben, das seit dem 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft ist und ab seinem Inkrafttreten stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden kann.

(3) Ziel des partnerschaftlichen Abkommens und des dazugehörigen Protokolls ist es, Unionsschiffen die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius zu ermöglichen und es der Union und Mauritius zu ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone von Mauritius und im Indischen Ozean weiter zu fördern. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in der Fischereiwirtschaft bei.

(4) Das partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll sollten genehmigt werden.

(5) Mit Artikel 16 des partnerschaftlichen Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens und des Protokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss ist befugt, bestimmte Änderungen des Protokolls zu genehmigen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren anzunehmen.

[2] ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3, http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/146/oj.

www.parlament.gv.at

(6) Der Standpunkt der Union zu vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls, die nicht unter Artikel 16 des partnerschaftlichen Abkommens fallen, sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern sie nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.

(7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] angehört und hat am [xxx] eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) und das Durchführungsprotokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2026-2030) (im Folgenden „Protokoll“) werden genehmigt.

Artikel 2

Gemäß den in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen wird die Kommission ermächtigt, die durch den gemäß Artikel 16 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am siebten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[3] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj

www.parlament.gv.at

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

1.2. Politikbereich(e)

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 –Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.3.2. Spezifische(s) Ziel(e)

Spezifisches Ziel 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Unionsgewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz der Interessen des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Der Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des Durchführungsprotokolls ermöglicht es, die strategische Partnerschaft im Bereich

www.parlament.gv.at

der Fischerei zwischen der Europäischen Union und Mauritius fortzusetzen und zu stärken. Durch den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone von Mauritius.

Zudem tragen das partnerschaftliche Abkommen und das Durchführungsprotokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da sie finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere im Hinblick auf den globalen Plan für die Fischerei, die Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie die Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leisten.

Schließlich werden das partnerschaftliche Abkommen und das Durchführungsprotokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen durch Mauritius und zur Fischereiwirtschaft des Landes beitragen, indem sie das Wachstum im Zusammenhang mit fischereibezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten fördern und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleisten.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (jährlicher Prozentsatz der genutzten Fanggenehmigungen im Verhältnis zu den im Rahmen des Protokolls gewährten Genehmigungen)

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge

Schaffung eines Mehrwerts in der Union und Stabilisierung des Unionsmarktes (aggregiert mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei)

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

■ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[4]

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Es ist vorgesehen, dass das neue partnerschaftliche Abkommen und das Durchführungsprotokoll ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, um die Zeit, in der keine Fischereitätigkeiten möglich sind, zu verkürzen.

[4] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

www.parlament.gv.at

Mit dem neuen partnerschaftlichen Abkommen und Durchführungsprotokoll werden die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone von Mauritius geregelt; gleichzeitig können die Reeder von Unionsschiffen Fanggenehmigungen beantragen, um in diesem Gebiet zu fischen. Außerdem stärken das neue partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und Mauritius bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in all ihren Dimensionen. Insbesondere vorgesehen sind die Überwachung der Schiffe über ein Schiffsüberwachungssystem und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft Mauritius bei der Umsetzung seiner nationalen Fischereistrategie und bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden. Die Durchführung beginnt mit der Unterzeichnung und erstreckt sich über vier Jahre.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU" den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Sollte die Union kein neues partnerschaftliches Abkommen und Durchführungsprotokoll abschließen, könnten die Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der Union. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und Mauritius.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Aufgrund der Analyse der historischen Fänge in der Fischereizone von Mauritius und der verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und Gutachten legten die Vertragsparteien Fangmöglichkeiten für 25 Thunfischwadenfänger und 25 Oberflächen-Langleinenfänger fest. Die Unterstützung des Fischereisektors ist wichtig, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie, der blauen Wirtschaft und der Nutzung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die als finanzieller Ausgleich für den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährten Mittel stellen im Staatshaushalt von Mauritius Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

www.parlament.gv.at

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Entfällt.

www.parlament.gv.at

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☒ **befristete Laufzeit**

– ☒ vier Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

– ☒ Finanzielle Auswirkungen von 2026 bis 2030

☐ **Unbefristete Laufzeit**

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

– anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

– ☐ über die Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Entfällt.

www.parlament.gv.at

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für Mauritius zuständigen Meeres- und Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung des Abkommens und des Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und Mauritius die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls überprüfen und die Planung und gegebenenfalls die finanzielle Gegenleistung anpassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Zahlungen werden für die Gegenleistung für den Zugang und die Gegenleistung für die Unterstützung des Sektors entkoppelt ausgeführt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jedes Jahr spätestens am Jahrestag des Protokolls, außer im ersten Jahr, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung der Unterstützung des Fischereisektors erfolgt erstmals innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des mehrjährigen sektoralen Programms durch den Gemischten Ausschuss. In den Folgejahren hängt die Zahlung von den erzielten Ergebnissen ab. Die erzielten Ergebnisse und die Durchführungsrate werden im Einklang mit den Durchführungsregeln gemäß Anhang III des Protokolls auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Meeres- und Fischereiattaché überwacht.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Bei dem ermittelten Risiko handelt es sich um eine Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Unionsreeder und eine Nichtausschöpfung oder Verzögerungen bei der Verwendung der zur Finanzierung der Fischereipolitik von Mauritius bestimmten Mittel. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Artikel 9 des Abkommens enthält eine Rückforderungsklausel, um die wirtschaftliche Verwaltung der von der Europäischen Union gezahlten finanziellen Gegenleistung zu gewährleisten. Diese Klausel ermöglicht es der Europäischen Union, einen Teil der jährlichen finanziellen Gegenleistung für den Zugang oder die Unterstützung des Fischereisektors, die Mauritius zugewiesen wurden, zurückzufordern. Die gemeinsame Überwachung der Ergebnisse gemäß Anhang III des Protokolls ist ebenfalls einer dieser Kontrollmechanismen. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll

www.parlament.gv.at

spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Die Kontrollen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Fischereisektors zielen darauf ab, die Umsetzung dieser Unterstützung zu überwachen. Die Überwachung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden auf rund 1,8 % (von allen Beiträgen im Jahr 2018) geschätzt. Die Kontrollverfahren der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei beruhen weitgehend auf grundlegenden rechtlichen Anforderungen. Wenn keine Mängel festgestellt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben dürften, gelten die Kontrollen als wirksam.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit Mauritius einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Unionsbeitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den üblichen Haushalts- und Finanzvorschriften und -verfahren der Kommission. Insbesondere müssen die Bankkonten von Drittländern, an die Beträge der finanziellen Gegenleistung gezahlt werden, vollumfänglich angegeben werden. In Artikel 7 und Anhang III des Protokolls ist festgelegt, dass die finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen und für die Entwicklung des Fischereisektors auf ein spezielles Staatskonto der mauritischen obersten Rechnungsführungsbehörde zu überweisen ist. Bestimmungen über die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Mittel für den Ressourcenzugang und zur Unterstützung des Fischereisektors sind in Artikel 9 des Abkommens und Anhang III des Protokolls enthalten.

www.parlament.gv.at

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

 In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM[5]	von EFTA-Ländern[6]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten[7]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	08 05 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

5 GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
6 EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
7 Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

www.parlament.gv.at

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt.

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

GD MARE			Jahr **2026**	Jahr **2027**	Jahr **2028**	Jahr **2029**	**MFR 2026-2030 INSGESAMT**
Operative Mittel							
Haushaltslinie 08 05 01	Verpflichtungen	(1a)	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
	Zahlungen	(2a)	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1a+1b+3	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
	Zahlungen	=2a+2b+3	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**

			Jahr **2026**	Jahr **2027**	Jahr **2028**	Jahr **2029**	**MFR 2026-2030 INSGESAMT**
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
	Zahlungen	(5)	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**
	Zahlungen	=5+6	700 000	700 000	700 000	700 000	**2 800 000**

www.parlament.gv.at

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2026**	Jahr **2027**	Jahr **2028**	Jahr **2029**	**MFR 2026-2029 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	**700 000**	**700 000**	**700 000**	**700 000**	**2 800 000**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**700 000**	**700 000**	**700 000**	**700 000**	**2 800 000**

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ⇩			Jahr **2026**		Jahr **2027**		Jahr **2028**		Jahr **2029**		**INSGESAMT**	
	Art[8]	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1[9]…												
- Zugang				200 00		200 00		200 000		200 00		800 000
- Unterstützung				500		500		500 000		500		2 000 00
- Output												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1												
INSGESAMT				700 000		700 000		700 000		700 000		2 800 000

[8] Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

[9] Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“

www.parlament.gv.at

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

– ☐ auf die Eigenmittel

– ☐ auf die übrigen Einnahmen

– ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[10]			
		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**
Artikel ….					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[…]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[…]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung	**Beschreibung der Anforderung**	**Nutzung digitaler Technologien**
Schiffsüberwachungssystem (Artikel 7 des Protokolls, Kapitel IV und Anlage 3 des Anhangs)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgestattet sein, das in regelmäßigen Abständen Daten zur Identifizierung des Schiffes und seiner Position, seines Kurses und seiner Geschwindigkeit übermittelt (VMS-Daten).	VMS

[10] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

www.parlament.gv.at

Elektronische Fischereilogbücher (Artikel 7 des Protokolls, Kapitel III und Anlage 3 des Anhangs)	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	ERS
Anträge auf Genehmigungen für Schiffe (Kapitel II des Anhangs des Protokolls)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	LIZENZ
Tägliche Datenübermittlung (Kapitel IV und Anlage 3 des Anhangs des Protokolls)	Elektronische Logbuchdaten müssen automatisch und täglich an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats übermittelt werden.	ERS
Einfahrten in die und Ausfahrten aus der Fischereizone, Vorabanmeldungen sowie Anlande- und Umladeerklärungen (Artikel 7 des Protokolls, Kapitel III, Kapitel IV und Anlage 3 des Anhangs)	Aufzeichnung und Übermittlung jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone über das ERS oder andere elektronische Kommunikationsmittel.	ERS
Vierteljährliche aggregierte Daten (Kapitel III des Anhangs)	Der Flaggenstaat übermittelt der Europäischen Kommission vierteljährlich die aggregierten Fang- und Rückwurfmengen.	ECR
Datenschutz (Artikel 15 des Abkommens und Anhang II des Protokolls)	Daten über Fangtätigkeiten müssen vertraulich und sicher behandelt werden.	

4.2. Daten

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Die wichtigsten Meldepflichten beruhen auf der digitalen Technologie, insbesondere über das Schiffsüberwachungssystem (VMS, das die Position eines Schiffes und seine Kennung übermittelt) und die tägliche automatische Übermittlung elektronischer Logbücher (ERS, über das die erfassten Fänge, Fangorte und Fangmengen übermittelt werden). Für die vierteljährlich und jährlich aggregierten Fangmeldungen wird eine implizite numerische Datenbank für die Datenaggregation (ECR-Datenbank) verwendet, die von den Flaggenmitgliedstaaten gespeist wird. Datenschutz und Schutz der Privatsphäre:

• In dem Abkommen wird betont, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten ist. Mit den festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die für Fischereitätigkeiten übermittelten Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und dem Ziel der Strategie, eine sichere und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft zu schaffen,

www.parlament.gv.at

sicher verarbeitet werden.

Datenaustausch und Transparenz:

• Das Abkommen fördert den Datenaustausch zwischen Mauritius und der EU, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Fischerei zu fördern. Dies spiegelt das Ziel der europäischen Datenstrategie wider, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu verbessern und eine bessere Entscheidungsfindung und Ressourcenverwaltung zu erzielen.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Berücksichtigung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung

• Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wird nicht erwähnt, doch die Betreiber übermitteln den Behörden gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit des Flaggenstaats die Informationen nur einmal: Der Flaggenstaat erhebt Daten von Schiffen und speichert sie in VMS- und ERS-Datenbanken, die von verschiedenen Parteien genutzt werden können, sodass Redundanz und Verwaltungsaufwand minimiert werden und es möglich ist, dieselben Daten zu verwenden, um mehreren Berichterstattungspflichten gegenüber den verschiedenen Behörden nachzukommen.

FAIR-Grundsätze: auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar und leicht zu finden:

• Durch die Einführung elektronischer Meldesysteme wird sichergestellt, dass die Daten systematisch katalogisiert und durchsuchbar sind, was dazu beiträgt, dass die Daten leicht zu finden sind. Automatisierte Systeme wie das ERS ermöglichen eine strukturierte Datenarchivierung, was mit der leichten Auffindbarkeit gemäß den FAIR-Grundsätzen im Einklang steht. Zugänglichkeit: • Die Daten müssen für befugte Stellen über sichere digitale Plattformen zugänglich sein, die den Austausch in Echtzeit ermöglichen und unnötige Hindernisse minimieren. Diese kontrollierte Zugänglichkeit stellt sicher, dass die richtigen Akteure im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen den erforderlichen Zugang zu Informationen haben. Interoperabilität: • Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen und entspricht somit einem der zentralen Ziele der FAIR-Grundsätze. Wiederverwendbarkeit:

• Durch die Festlegung von Qualitätsstandards und ein sicheres Datenmanagement im Rahmen des Protokolls ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Daten von hoher Qualität sind und daher für verschiedene Zwecke wie wissenschaftliche Forschung, Politikgestaltung und Fischereimanagement wiederverwendbar sind. Die Gewährleistung einer hohen Datenqualität und der Einhaltung internationaler Standards trägt dazu bei, dass die Daten in verschiedenen Kontexten wiederverwendbar sind, wodurch dem Aspekt der Wiederverwendbarkeit der FAIR-Grundsätze Rechnung getragen wird.

• Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anforderungen des Protokolls durch einen verstärkten Datenschutz, einen verstärkten Austausch und die Nutzung digitaler Systeme mit der europäischen Datenstrategie in Einklang stehen. Sie berücksichtigen den Grundsatz der einmaligen Erfassung, indem sie redundante Datenübermittlungen verringern, und entsprechen den FAIR-Grundsätzen, um sicherzustellen, dass die Daten für ein breites Verwendungsspektrum gut verwaltet werden.

www.parlament.gv.at

4.3. Digitale Lösungen

Die wichtigsten verwendeten digitalen Lösungen sind VMS, ERS, LICENCE und ECR, bei denen es sich um bestehende digitale Lösungen für die Fischereikontrolle handelt, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden und von den Flaggenmitgliedstaaten genutzt werden. • Die in Nummer 4.1 genannten Daten werden in der Regel zwischen einem Schiff (EU-Betreiber) und seinem Flaggenstaat und dann zwischen der EU und dem Partnerland (hauptsächlich zwischen Fischereiüberwachungszentren, bei denen es sich um staatliche Kontrollstellen handelt) über diese digitalen Anwendungen ausgetauscht. • Die aggregierten Daten stammen aus den Meldungen der Betreiber an den Flaggenmitgliedstaat, der sie verarbeitet und in eine Datenbank der Kommission (Effort and Catch Reporting, ECR) einspeist. Anträge auf Fanggenehmigungen an das Partnerland verwenden Daten aus einer Flottendatenbank (EU-Fischereiregister) und einer LICENCE-Datenbank, die die Kommission anschließend dem Partnerland übermittelt. Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz digital übermittelter Daten? Das Protokoll schreibt eine sichere und vertrauliche Behandlung der Daten vor (Artikel 15 und Anhang II). Gibt es einen Plan zum Umgang mit Mängeln in digitalen Systemen? Ja, für den Fall, dass das System die Kontinuität der Berichterstattung nicht gewährleistet, sind im Protokoll alternative Kommunikationsmethoden vorgesehen (Kapitel III des Anhangs).

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Europäische Kommission leistet Unterstützung bei der Umsetzung.

www.parlament.gv.at